



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf**

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Zwischenprodukte K 27 durch Ertüchtigung der PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27 (Teil 2)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.02.2025

53.04-0036701-0070-A15-0290/24

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen, Harzen, Härtern und Zwischenprodukten aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen (Gebäude K27). In Gebäude K27 befinden sich Teile der Anlagen 70 und 71. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 70 ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 71 aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude K27 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. In Gebäude K27 werden einerseits Klebstoffe, Harze, Härter und Zwischenprodukte aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen hergestellt, andererseits lösemittelfreie, 2KPU-Klebstoffe durch Mischprozesse.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der Prozessleittechnik PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine Stellungnahme zum Stand der Sicherheitstechnik einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Kristine Jaenichen

